

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Über die Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

an den

Datum: 1. Oktober 2012

Ortsbeirat Kleinlinden

Stellungnahmen der Ortsbeiratsmitglieder zu Antworten des Magistrats; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.08.2012, OBR/1066/2012

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Herlein, sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Bitte des Ortsbeirates nehme ich wie folgt Stellung:

- Der Magistrat ist nach § 82 Abs. 7 i. V. m. § 59 Satz 3 HGO verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Ein Fragerecht nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO steht den Mitgliedern des Ortsbeirats nicht zu. Dem Magistrat bleibt es jedoch unbenommen, dennoch Fragen aus dem Ortsbeirat zu beantworten.

Wird der Magistrat nach § 59 Satz 3 HGO während der Verhandlungen zu einem Beratungsgegenstand um Auskunft gebeten, hat jedes Ortsbeiratsmitglied im Rahmen seiner Redezeit die Möglichkeit, zu dieser Auskunft in der Sitzung Stellung zu nehmen.

Soweit Stellungnahmen des Magistrats unter dem Punkt "Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen" oder "Mitteilungen und Anfragen" abgegeben oder verlesen werden, schließt der Verhandlungsgegenstand nicht aus, dass zu den jeweiligen Ausführungen des Magistrats Redebeiträge geleistet werden.

Initiativanträge nach § 13 Abs. 3 Ortsbeiräte-GO können gestellt werden, soweit sie sich aus den Beratungen ergeben. Sollen diese Möglichkeiten ausgeschlossen werden, müsste der Tagesordnungspunkt beispielsweise "Antworten des Magistrats auf Fragen aus dem Ortsbeirat" lauten. Damit wäre klargestellt, dass weitere Ausführungen und Sachanträge nicht zu dem Verhandlungsgegenstand gehören.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin